

nem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in Resolution 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen;

55. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/13

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 28. November 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, Tonga, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/13. **Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")⁵⁴, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")⁵⁵ im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Durchführungsübereinkommen festgelegte und in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")⁵⁶ sowie in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen⁵⁷ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

mit Befriedigung feststellend, dass das Durchführungsübereinkommen demnächst in Kraft treten wird, da dreißig Staaten es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und außerdem feststellend, dass das Inkrafttreten des Übereinkommens bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten und andere wichtige Erwägungen nach sich zieht, die in dem Übereinkommen ausgeführt sind,

feststellend, dass alle Staaten verpflichtet sind, gemäß den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische zusammenzuarbeiten,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, vor allem auf regionaler und subregionaler Ebene, um in Übereinstimmung mit dieser Resolution die Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt zu gewährleisten, und die Tatsache bedauernd, dass die gebietsübergreifenden Fischbestände und die Bestände weit wandernder Fische in vielen Teilen der Welt überfischt werden oder einem hohen und kaum geregelten Fischereiaufwand unterliegen, unter anderem hauptsächlich als Ergebnis nicht genehmigter Fischerei, unzureichender Regulierungsmaßnahmen und überhöhter Fangkapazitäten,

sowie in dem Bewusstsein, dass das Durchführungsübereinkommen die Staaten und Rechtsträger dazu verpflichtet, sich unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Subregion oder Region, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, und solche Organisationen oder Vereinbarungen zu schaffen, falls es sie noch nicht gibt,

⁵⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

⁵⁵ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

⁵⁶ Ebd., Abschnitt II.

⁵⁷ Ebd., Abschnitt III.

in Anerkennung der Wichtigkeit des Durchführungsübereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung der diesbezüglichen Entwicklungen durch die Generalversammlung und ihrer Überprüfung durch die Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens gemäß den Bestimmungen des Übereinkommens, sobald es in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über den Abschluss der Verhandlungen und den Beginn der Vorbereitungsarbeit zur Schaffung neuer regionaler Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, und Kenntnis nehmend von der Rolle des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens bei der Ausgestaltung dieser Rechtsinstrumente, Vereinbarungen und Organisationen,

sowie mit Genugtuung darüber, dass immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Gesetze erlassen, Vorschriften festgelegt, Übereinkommen verabschiedet oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens noch vor seinem Inkrafttreten umzusetzen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, und die betreffenden Küstenstaaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei und dem Durchführungsübereinkommen ihre Pflicht zur Zusammenarbeit erfüllen sollen, indem sie Mitglied der subregionalen oder regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung werden, sich an derartigen Vereinbarungen beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisationen oder Vereinbarungen festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, und dass Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglied solcher Organisationen oder Teilnehmer solcher Vereinbarungen werden können,

im Bewusstsein der Verpflichtung der Staaten, entweder unmittelbar oder über subregionale, regionale oder globale Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, verstärkt in die Lage zu versetzen, gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu erhalten und zu bewirtschaften und ihre eigene Fischerei in Bezug auf diese Bestände zu entwickeln,

sowie in dem Bewusstsein, wie wichtig das Einhaltungübereinkommen ist, das auf dem durch das Seerechtsübereinkommen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, und feststellend, dass 22 Staaten das Einhaltungübereinkommen angenommen haben, es aber noch nicht in Kraft getreten ist,

besorgt darüber, dass illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalse-

ekretärs genannte⁵⁸, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

mit Genugtuung darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

feststellend, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

unter Hinweis darauf, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

feststellend, wie wichtig es ist, dass im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen der Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt wird,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

Kenntnis nehmend von der am 4. Oktober 2001 verabschiedeten Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem⁵⁹,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Durchführungsübereinkommens⁶⁰,

⁵⁸ A/56/58/Add.1, Ziffer 61.

⁵⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

⁶⁰ A/56/357.

1. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens⁵⁵ genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens⁵⁴ zu werden, das den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *betont*, wie wichtig das Inkrafttreten und die wirksame Durchführung des Durchführungsübereinkommens sind, namentlich derjenigen Bestimmungen, die sich auf die bilaterale, regionale und subregionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

4. *fordert* alle Staaten und die anderen in dem Durchführungsübereinkommen genannten Rechtsträger *nachdrücklich auf*, sich entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale oder regionale Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, um die wirksame Erhaltung, Bewirtschaftung und langfristige nachhaltige Erschließung dieser Bestände sicherzustellen, sich auf die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu einigen und, falls keine subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung für bestimmte gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische vorhanden sind, zusammenzuarbeiten, um solche Organisationen zu schaffen, oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen;

5. *begrüßt* die Aufnahme von Verhandlungen zur Schaffung regionaler und subregionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in mehreren Fischereigebieten, und fordert die Teilnehmer an diesen Verhandlungen nachdrücklich auf, die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und des Durchführungsübereinkommens auf ihre Arbeit anzuwenden;

6. *erwartet* das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und ersucht den Generalsekretär, sobald das Übereinkommen in Kraft ist, die Staaten, die es ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, zu konsultieren, unter anderem mit dem Ziel, die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene zu prüfen, der Generalversammlung geeignete Empfehlungen betreffend Umfang und Inhalt des Jahresberichts des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Übereinkommen vorzulegen und die durch den Generalsekretär gemäß Artikel 36 des Übereinkommens einzu-berufende Überprüfungskonferenz vorzubereiten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, wie im Durchführungsübereinkommen vorgesehen, Hilfe zu ge-

währen, stellt fest, wie wichtig die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den Foren ist, in denen Fischereifragen erörtert werden, und kommt dahin gehend überein, nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens die Durchführung der zur Gewährung von Hilfe an die Entwicklungsländer auffordernden Bestimmungen zu überprüfen und die Einrichtung eines Hilfsprogramms im Rahmen des Übereinkommens zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens eine Hintergrundstudie über die Bestimmungen von Teil VII des Übereinkommens betreffend die Bedürfnisse der Entwicklungsländer aufzunehmen, unter Berücksichtigung der bestehenden Vereinbarungen und der den Entwicklungsländern gewährten Hilfe, die im Rahmen des Übereinkommens möglicherweise relevant sind, sowie mögliche Formen der Hilfe vorzuschlagen;

9. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, entsprechend Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, so auch gegebenenfalls durch die Schaffung spezieller Finanzmechanismen oder -instrumente, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiresourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Weiterverarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine ordnungsgemäße Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Fischereiresourcen zu sorgen;

10. *fordert* alle in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens⁵⁶ genannten Staaten und anderen Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, dieses Rechtsinstrument anzunehmen und danach wirksam anzuwenden;

11. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

13. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 9. bis 11. Oktober 2000 in Rom abgehaltenen ersten Tagung der Gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei und damit zusammenhängende

Fragen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die mehrere Empfehlungen enthielten, deren Ziel es ist, die Kontrolle des Flaggenstaats und des Hafenstaats über die Fischereifahrzeuge auszuweiten, um so die Ursachen für die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei zu beseitigen;

14. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihre Mitglieder *auf*, in Zusammenarbeit mit den Staaten und Rechtsträgern, regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und den anderen zuständigen internationalen Organisationen wie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation die möglichen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit einer wirksamen Kontrolle des Flaggenstaats über die Fischereiaktivitäten eines Fischereifahrzeugs anzugehen;

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Durchführung des vor kurzem von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei⁶¹ zusammenzuarbeiten, nationale Aktionspläne zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregelmäßigen Fischerei und zur Steuerung der Fischfangkapazitäten auszuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *ermutigt* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, Umweltschutzaufgaben, insbesondere soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise, namentlich über die subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

17. *legt* den Staaten *nahe*, die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische anzuwenden und diese Grundsätze auf nationaler Ebene und in den subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglieder oder Teilnehmer sie sind, oder gegebenenfalls auf weltweiter Ebene in die Fischereibewirtschaftung einzubeziehen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz weitgehend auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand und die Durchführung des Durchführungsübereinkommens und über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Übereinkommens auf die im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen oder geplanten Rechtsinstrumente und Programme im Zusammenhang mit gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vorzulegen, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, und Informationen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und anderen Aspekten dieser Resolution in den Bericht aufzunehmen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/31

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 3. Dezember 2001, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.23 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Dschibuti, Guinea, Indonesien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, Südafrika, Sudan, Togo, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven,

⁶¹ Siehe Bericht des Fischereiausschusses, Vierundzwanzigste Tagung, Rom, 26. Februar bis 2. März 2001.